



**Stadt Bad Rappenau**

**Bebauungsplan  
Nahverkehrszentrum Stadtmitte - 2. Änderung**

**Artenschutzrechtliche Bewertung**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach    Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

|                                                                    | Seite |
|--------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Aufgabenstellung.....                                            | 3     |
| 2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....                          | 5     |
| 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....                       | 7     |
| 4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....                               | 7     |
| 4.1 Europäische Vogelarten .....                                   | 7     |
| 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... | 8     |

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Nahverkehrszentrum Stadtmitte“, um den Bau eines Gebäudekomplexes mit Arztpraxen und Wohnungen planungsrechtlich abzusichern. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

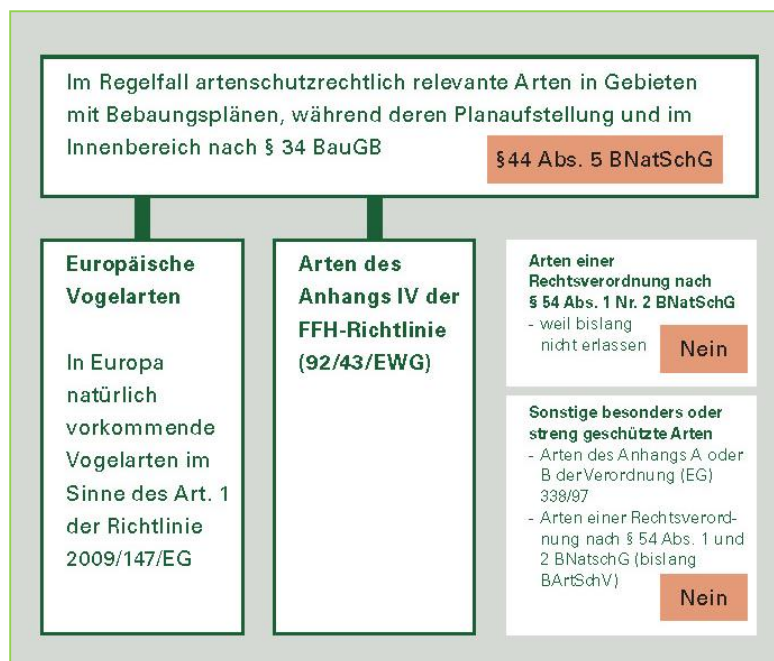
<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

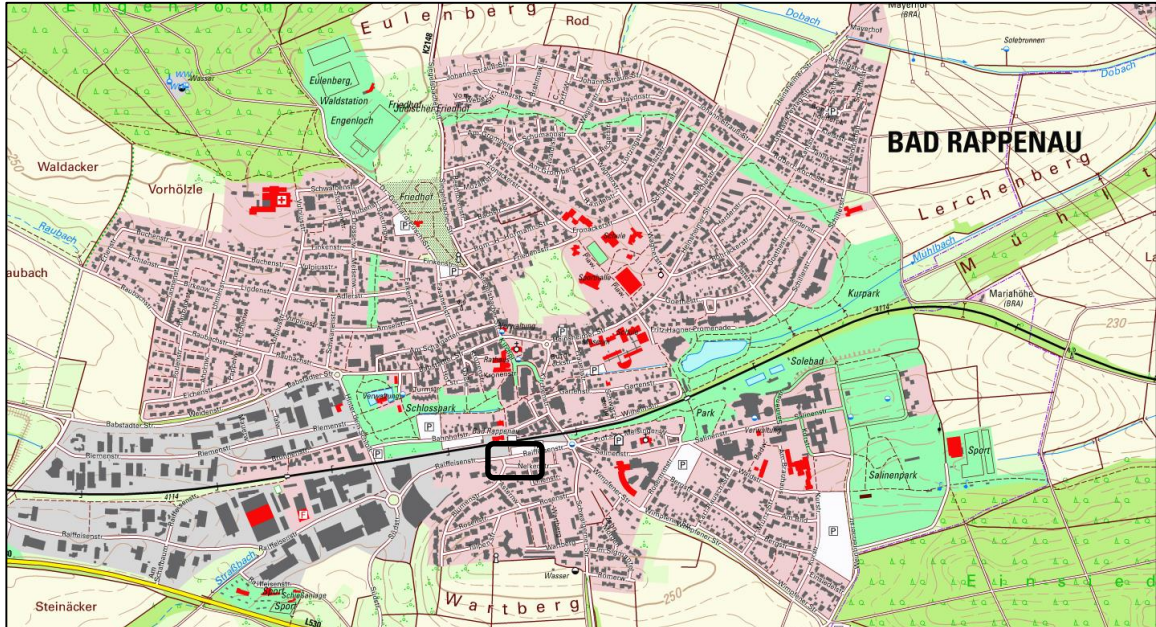


**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten** (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt südlich des Bahnhofs von Bad Rappenau zwischen der Raiffeisenstraße im Norden, der Nelkenstraße im Süden und der Blumenstraße im Westen. Im Osten schließt Bebauung an.



*Abbildung: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)*

Der westliche Teil des Änderungsbereichs (Flst.Nr. 5819) ist ein asphaltierter Parkplatz, der von der Nelkenstraße aus angefahren wird. Im Bereich der Zufahrt ist er von Schnitthecken eingerahmt, die im südöstlichen Grundstück in ein kleines Gebüsch übergeht. Dort steht in der Hecke eine junge Esche. Ansonsten ist der Parkplatz von regelmäßig gemähten Grünflächen umgeben. Auf Grünfläche westlich steht eine ebenfalls noch junge Kastanie, in der ein Nistkasten hängt.

Der östliche Teil des Änderungsbereichs (Flst.Nr. 5820) ist eine Baulücke, die über die letzten Jahre mit Brombeergestrüpp zugewachsen war. Im Vorgriff auf eine dort geplante und genehmigte Baumaßnahme wurde die Fläche beräumt. Zur Nelkenstraße hin gibt es eine steile, nordexponierte Böschung.

Zwischen Parkplatz und beräumter Baufläche steht eine etwas in die Jahre gekommene Garage mit einer gepflasterten Zufahrt von der Raiffeisenstraße.



Abb. Parkplatz (Blick Richtung Osten) und beräumte Fläche (Blick Richtung Westen)



Abb.: Kastanie in der Grünfläche im Westen (l.) und Nistkasten in der Kastanie (r.)



Abb.: Luftbild Bestand (M ~ 1:500)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vor Beräumung der Baufläche Flst.Nr. 5820

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Flst.Nr. 5820 bereits ein Mischgebiet (MI) fest. Für die Bebauung des Grundstücks liegt eine Baugenehmigung vor.

Der westliche Bereich (Flst.Nr. 5819) war bisher als Parkplatz und Grünfläche festgesetzt. Um auch die Bebauung dieses Grundstücks zu ermöglichen, wird künftig ein Mischgebiet festgesetzt. Die Baugrenze des Flst.Nr. 5820 wird erweitert.

Im Zuge der Bebauung werden die Esche und die Kastanie sowie die Hecken und das Gebüsch am Parkplatz gerodet. Die Grünflächen werden beräumt, die Garage abgebrochen.

Die Flächen werden entsprechend der Festsetzungen mit einem Gebäudekomplex für Arztpraxen und Wohnungen bebaut.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Eine Erfassung der Vogelwelt im Sinne einer Brutrevierkartierung wurde nicht vorgenommen. Zum einen sind nur sehr wenige Strukturen betroffen, die potentiell Brutplatz von Vögeln sein können, zum anderen ist das Artenspektrum in und um Bad Rappenau von zahlreichen Erfassungen für verschiedenste Projekte bekannt. Bei einer Begehung am 15.06.2024 wurde das Gebiet auf mögliche Brutmöglichkeiten überprüft und anhand des bekannten Artenspektrums beurteilt, welche Arten in der Fläche brüten können.

In den jungen Bäumen und den Schnitthecken, die den Parkplatz begrenzen, können allenfalls Freibrüter wie z.B. die Amsel, die Mönchsgrasmücke und ggf. der Stieglitz geeignete Brutmöglichkeiten finden. Vor der Rodung des Brombeergestrüpps waren zudem Brutreviere von Bodenbrütern der Siedlungen (Rotkehlchen, Zilpzalp) denkbar, wenngleich die vollständig isolierte Lage zwischen Gebäuden und Straßen die Attraktivität des Gestrüpps deutlich eingeschränkt haben dürfte.

Natürliche Höhlen konnten an den beiden jungen Bäumen nicht festgestellt werden. An der Kastanie im Westen des Parkplatzes hängt ein - vor nicht allzu langer Zeit aufgehängter - Nistkasten für Höhlenbrüter. Anflüge von Vögeln wurden bei der Begehung am 15. Juni nicht festgestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass z.B. Blau- oder Kohlmeisen den Nistkasten nutzen.

Strukturen, die von Gebäudebrütern wie dem Haussperling oder dem Hausrotschwanz zur Brut genutzt werden können, wurden an der Garage nicht festgestellt. An den Gebäuden im Umfeld brüten diese Arten aber vermutlich.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (Verbotstatbestand Nr. 1) wäre dann möglich, wenn die Rodung oder der weitere Rückschnitt der Bäume und Sträucher während der Brutzeit erfolgen würden. Liegen die künftigen Bauflächen vor der Bebauung brach, könnten unter Umständen interessante Ruderalstrukturen entstehen, die für Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder den Zilpzalp als Brutplatz interessant sind. Um sicher zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung vorsorglich regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern.*

Es gehen nur sehr wenige Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Freibrüter und ggf. Bodenbrüter wie das Rotkehlchen verloren, die im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten finden.

Der Nistkasten wird außerhalb der Brutzeit in das Grundstück Flst.Nr. 5810 westlich des Plangebiets oder in einen der Parkplatzbäume nördlich der Straße umgehängt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der o.g. Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Bei einer Begehung wurde überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Für alle Arten des Anhang IV konnte nach dieser Begehung ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies wird für einzelne Artengruppen im Folgenden näher begründet.

Für **Fledermäuse** hat die Fläche keine Bedeutung. Sie ist als Jagdhabitat ungeeignet und weder an den jungen Bäumen, noch an der Garage gibt es potentielle Quartierstrukturen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Von der Artengruppe **Reptilien** sind aus dem Raum um Bad Rappenau Vorkommen der Zauneidechse bekannt und auch Vorkommen der sich ausbreitenden Mauereidechse zu erwarten. Das Plangebiet liegt seit vielen Jahren vollständig von Straßen und Bebauung umgeben. Der Parkplatz und die Grünflächen sind als Lebensraum ungeeignet. Die zwischenzeitlich beräumten Flächen waren bis vor kurzem dicht mit Brombeergestrüpp überwachsen. Die Böschung an der Nelkenstraße, auf der randlich noch etwas Ruderalvegetation wächst, ist nordexponiert.

Bei der Begehung am 15.06.2024 (11.30-12.00 Uhr, Sonne, 22 °C), bei der die gesamte Fläche und die Randbereiche mehrfach langsam abgegangen wurden, gab es keinerlei Hinweise auf Reptilien. Ein Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten **Falterarten** wurden nicht festgestellt.

Mosbach, den 28.06.2024

